

Der Senat von Berlin
JustVA - V A VET
Telefon: 9013 2770
intern: (913) 2770

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Vom 10. Januar 2017

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1 **Verbot der nichtgewerblichen Haltung gefährlicher Tiere** **wildlebender Arten**

- (1) Die nichtgewerbliche Haltung von Tieren der in der Anlage aufgeführten Arten ist verboten. Dies gilt nicht für tierschutzrechtlich für die Haltung dieser Arten genehmigte nichtgewerbliche Einrichtungen.
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme für die Haltung von Tieren der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten zulassen, wenn
1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen,
 2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,

3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind,
 4. gewährleistet ist, dass das Tier ausbruchsicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen unkontrollierten Zugang zu dem Tier verschaffen können,
 5. im unmittelbaren Haltungsbereich ständig geeignete Geräte zur Abwehr und zum Einfangen des gehaltenen Tieres in gebrauchsfähigem Zustand und ausreichender Anzahl vorhanden sind,
 6. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter die Mitgliedschaft in einer Institution nachweist, die geeignete Gegenmittel zur Behandlung einer von diesem Tier verursachten Vergiftung bereithält und in Notfällen unverzüglich zur Verfügung stellt sowie im unmittelbaren Tierhaltungsbereich gut sichtbar Behandlungsempfehlungen sowie die Adresse und telefonische Erreichbarkeit dieser Institution und die des nächstgelegenen Krankenhauses angebracht werden,
 7. für Zeiten der Verhinderung der Tierhalterin oder des Tierhalters eine sachkundige und zuverlässige Person zur Betreuung und Pflege des Tieres benannt wird,
 8. keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.
- (3) Die Ausnahme nach Absatz 2 ist unter Bedingungen zuzulassen oder mit Auflagen zu verbinden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Ausnahmen nach Absatz 2 sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.
- (4) Die Ausnahme nach Absatz 2 wird unbeschadet tierschutzrechtlicher, tierseuchenrechtlicher, natur- und artenschutzrechtlicher sowie anderer Rechtsvorschriften, die das Halten von Tieren regeln, erteilt.

§ 2

Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten

- (1) Die Abgabe eines Tieres der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin ist verboten, es sei denn, die Abgabe erfolgt an eine Einrichtung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2. Tiere der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten dürfen zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin nur an Personen, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 2 besitzen, und an Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 abgegeben werden.
- (2) Bei Abgabe eines Tieres der in der Anlage aufgeführten Arten hat die abgebende Person oder Einrichtung das abgegebene Tier, das Abgabedatum sowie den Namen und die Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters oder den Namen und die Anschrift der aufnehmenden Einrichtung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Übergangsbestimmungen

Ausnahmen vom Verbot nach § 1 Absatz 1 Satz 1 für Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf der Grundlage der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 4), die durch Verordnung vom 12. Januar 2010 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, erteilt wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Befristung weiter. Erneute Ausnahmen können für diese Tiere erteilt werden, wenn die Vorgaben des § 1 Absatz 2 erfüllt sind. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus ist die Ausnahme mit der Auflage zu versehen, dass keine weiteren Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten angeschafft oder gezüchtet werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung hält,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten ohne die erforderliche tierschutzrechtliche Genehmigung hält,
3. gegen eine vollziehbare Auflage nach § 1 Absatz 3 verstößt,
4. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ein Tier abgibt,
5. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 ein Tier der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten an eine Person, die nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung besitzt, oder an eine nichtgewerbliche Einrichtung, die nicht über die in § 1 Absatz 1 Satz 2 vorausgesetzte Genehmigung verfügt, abgibt,
6. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 die Abgabe eines Tieres nicht oder nicht in der geforderten Weise dokumentiert,
7. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 die Unterlagen nicht zehn Jahre lang aufbewahrt,
8. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 die Unterlagen auf Verlangen nicht der zuständigen Behörde zur Prüfung aushändigt oder
9. entgegen einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Satz 4 Tiere anschafft oder züchtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen und, wenn ihre Haltung nicht ohne fortgesetzte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung möglich ist, eingeschläfert werden.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18. Januar 2027 außer Kraft.

Anlage: Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten**Teil A**Bären (Ursidae): alle ArtenHyänen (Hyaenidae): alle ArtenGroßkatzen (Pantherinae): alle ArtenPuma: Puma (Puma concolor)Gepard: Acinonyx (Acinonyx jubatus)Wolf: Canis lupus

Menschenaffen (Hominidae):

- Gorillas (Gorilla)
- Orang-Utans (Pongo)
- Schimpansen (Pan)

Panzerechsen (Crocodylia):

- Krokodile (Crocodylidae) alle Arten
- Alligatoren und Kaimane alle Arten
 (Alligatoridae)
- Gavia (Gavialis gangeticus)

Giftschlangen:

- Giftnattern und Seeschlangen
(Elapidae): alle Arten
- Vipern/Ottern (Viperidae,
inkl. Crotalinae/Crotalidae): alle Arten
- Erdottern (Atractaspididae): alle Arten

- Nattern (Colubridae):
 - Thelotornis (Vogelnatter)
 - Dispholidus (Boomslang)
 - Rhabdophis tigrinus (Tigernatter)
 - Boiga dendrophila (Mangroven-Nachtbaumnatter)
 - Boiga irregularis

Giftige Spinnen:

- Kammspinnen (Phoneutria spp.): alle Arten
- Einsiedlerspinnen (Loxosceles spp.): alle Arten
- Trichternetzspinnen (Atrax spp.): alle Arten
- Schwarze Witwen (Latrodectus spp.): alle Arten

- Skorpione:
- Grosphus spp.
 - Androctonus spp.
 - Buthus spp.
 - Buthacus spp.
 - Centruroides spp.
 - Compsobuthus spp.
 - Hottentotta spp.
 - Leiurus spp.
 - Mesobuthus spp.
 - Odontobuthus spp.
 - Orthochirus spp.
 - Parabuthus spp.
 - Tityus spp.

Hundertfüßer: – Skolopender (Scolopendromorpha): alle Arten

Teil B

Katzen (Felidae): alle nicht in Teil A genannten wildlebenden Arten

Affen (Simiae): alle Arten ausgenommen Menschenaffen (Hominidae), Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithrichidae)

Hunde (Canidae): alle wildlebenden Arten ausgenommen Wölfe (Canis Lupus)

Riesenschlangen (Boidae):

- Pythons (Pythonidae) und
- Boas (Boidae),

die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 2 m erreichen können

Echsen:

- giftige Arten: alle Arten von Krustenechsen (Helodermatidae)
- Warane (Varanidae): alle Arten, die ausgewachsen eine Körperlänge (Kopf-Rumpf-Länge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können

Schildkröten:

- Schnappschildkröte (Chelydra serpentina)
- Geierschildkröte (Macrolemys temminckii)

Vogelspinnen:

- Poecilotheria spp.
- Haplopelma lividum

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten in Privathand stellt ein ernstzunehmendes, durch das enge Zusammenleben in der Großstadt noch gesteigertes Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Wildlebend sind alle Tierarten, die üblicherweise nicht in menschlicher Obhut gehalten werden. Als gefährlich sind Tiere grundsätzlich dann einzustufen, wenn der Umgang mit ihnen aufgrund bestimmter Veranlagungen oder Verhaltensweisen zu Verletzungen oder Schäden führen kann.

Auf die spezifische Eigenschaft des einzelnen Tieres (z. B. Gezähmtheit, Alter, individuelle Größe) kommt es für die Einstufung als gefährliches Tier nicht an.

Tierhaltung im Sinne dieser Verordnung ist das private Halten, Beherbergen und Beaufsichtigen von Tieren für sich selbst oder für Dritte. Ausgenommen sind dementsprechend gewerbliche Einrichtungen, wie z. B. Zoofachhandlungen und Zirkusse. Ebenfalls ausgenommen sind nichtgewerbliche Haltungen entsprechender Tiere, die einer tierschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dazu zählen Zoos, Tierheime, und Forschungseinrichtungen.

Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist erstmalig im Jahr 1975 und zuletzt im Jahr 2007 eine auf §§ 55 und 57 ASOG Bln gestützte „Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten“ erlassen worden.

Mit der Änderungsverordnung vom 12. Januar 2010 wurde ein generelles Haltungsverbot der privaten Haltung besonders gefährlicher Tiere normiert, für sonstige gefährliche Tiere aber an einem Verbot mit Ausnahmemöglichkeit festgehalten. Das generelle Verbot besonders gefährlicher Tiere, die in der Lage sind, bei Menschen schwerwiegende Schäden und/oder Verletzungen hervorzurufen oder Menschen zu töten, ist auf einen entsprechenden Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses vom 22. November 2007 (vgl. hierzu Abghs. Drs. 16/0426, 16/0974 und 16/1297) zurückzuführen.

Die geltende Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 4), die durch die Verordnung vom 12. Januar 2010 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, ist gemäß § 58 ASOG Bln auf 10 Jahre befristet und wird mit Ablauf des 18. Januar 2017 außer Kraft treten.

Mit der neuen Verordnung werden die bisher geltenden grundlegenden Regelungen zur Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus beibehalten.

Dem Vorschlag verschiedener Ordnungsämter und externer Sachverständiger folgend, enthält die neue Verordnung nunmehr auch konkrete Regelungen zum Zugang von Personen zum Haltungsbereich und sieht die Benennung einer Vertretung für Fälle der Verhinderung der Tierhalterin oder des Tierhalters vor.

Die neue Verordnung greift zudem Forderungen nach praktikablen Vorkehrungen zur Reaktion auf Notfälle (Vergiftungen) auf. So müssen Halterinnen und Halter von Gifttieren die Mitgliedschaft in einer Institution nachweisen, die geeignete Gegenmittel für Vergiftungsfälle stetig und gebrauchsfähig bereithält.

Die Regelungen der Verordnung beschränken sich weiterhin nur auf die nichtgewerbliche Haltung gefährlicher Tiere, da für das gewerbsmäßige Halten von Tieren (unter anderem gewerbsmäßiger Handel, Zurschaustellung – beispielsweise in Zirkussen, Betreiben von Tierpensionen) bereits eine Erlaubnispflicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften gilt; diese Betriebe und Einrichtungen unterliegen damit bereits der behördlichen Überwachung. Insofern sind weitergehende, die gewerbliche Haltung gefährlicher Tiere einschließende Regelungen im Landesrecht nicht erforderlich. Im Hinblick auf die anderweitig bereits bestehende Kontrolle werden mit dem neuen § 1 Absatz 1 Satz 2 nunmehr auch nichtgewerbliche Einrichtungen, die über eine Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz verfügen, ausdrücklich von dem grundsätzlichen Haltungsverbot des § 1 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen. Dazu zählen Zoologische Gärten und wissenschaftlichen Einrichtungen.

In Bremen, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland und Bayern sind vergleichbare Rechtsvorschriften erlassen worden.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Absatz 1:

Für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten, die in der Anlage abschließend aufgelistet sind, in Privathand wird in Satz 1 ein Verbot normiert. Hiervon ausgenommen sind gemäß Satz 2 nichtgewerbliche Einrichtungen, wie Tierversuchseinrichtungen, Tierheime und zoologische Gärten, die über eine Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz für das Halten gefährlicher Tiere verfügen.

Die Verordnung regelt dementsprechend nur das nichtgewerbliche Halten von Tieren. Für das gewerbsmäßige Halten von Tieren (beispielsweise gewerbsmäßige Heimtierzucht, Zurschaustellung, Tierhandel und Tierpensionen) gilt nach dem Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, eine Erlaubnispflicht; diese Betriebe und Einrichtungen unterliegen im Übrigen auch der behördlichen Überwachung. Insofern sind weitergehende Regelungen nicht erforderlich. Ausgenommen sind ebenso gewerbliche Tierhaltungen, die einer natur- oder artenschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Bei den als gefährlich klassifizierten Arten handelt es sich um solche, die in der Lage sind, dem Menschen oder anderen Tieren auf Grund ihrer Körperkräfte oder Giftigkeit, verbunden mit bestimmten natürlichen Verhaltensweisen, wie z.B. Beuteverhalten, Aggressivität und Wehrhaftigkeit, erhebliche Schäden zuzufügen. Die Listung der Arten in der Anlage (Teil A und B) erfolgte unter Berücksichtigung fachlicher Stellungnahmen verschiedener Sachverständiger. Durch die listenmäßige Aufzählung der betroffenen Tierarten wird die für die Vollzugsbehörden und die Rechtsunterworfenen notwendige Rechtsklarheit hergestellt. Das Verbot gilt auch für Kreuzungen von Arten gelisteter biosystematischer Familien (z. B. Felidae) untereinander sowie mit Haustierrassen (z.B. Hauskatzen) bis einschließlich der F 4-Generation. Nachkommen bis zu dieser Generation verfügen noch über ausgeprägte Wildtiereigenschaften und sind nicht als domestiziert anzusehen.

Bei den in Teil A der Anlage aufgeführten Tieren handelt es sich um Tiere, die für den Menschen aufgrund bestimmter Eigenschaften besonders gefährlich sind, da sie ihm schwere, möglicherweise auch lebensgefährliche Verletzungen oder sonstige Schädigungen zufügen können. In Verbindung mit Absatz 2 gilt bei Privatpersonen für Tiere des Teils A der Anlage ein generelles Haltungsverbot, für Tiere des Teils B können Ausnahmen zugelassen werden.

Bei bestimmten gelisteten Kategorien (Familie der Riesenschlangen und Familie der Warane) wird das Kriterium der Körpergröße zur Bewertung ihrer Gefährlichkeit zu Grunde gelegt, da es innerhalb dieser Familien Arten gibt, die aufgrund ihrer geringen Körpergröße keine erhebliche Gefahr darstellen. Maßgeblich ist dabei die als ausgewachsenes Tier erreichte Körpergröße. Das bedeutet allerdings, dass bereits Jungtiere, die die aufgeführten Maße erst als ausgewachsene Tiere erreichen können, als gefährlich im Sinne der Verordnung anzusehen sind.

Absatz 2:

Ausnahmen von dem Haltungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur für Tiere der in Teil B der Anlage gelisteten Arten und unter den in Nummer 1 bis 8 genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

Nur wenn sich die zuständige Behörde von der Zuverlässigkeit und Sachkunde der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie der Gefahrenfreiheit der Haltung und der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen überzeugt hat, darf eine Ausnahme in Betracht gezogen werden.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit einer Antragstellerin oder eines Antragstellers sind dann gegeben, wenn diese/r nicht ausreichend Gewähr dafür bietet, für eine im öffentlichen und im Nachbarschaftsinteresse ordnungsgemäße und artgerechte Tierhaltung sorgen zu können. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

Die geforderte Sachkunde der Halterin oder des Halters muss neben Kenntnissen der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung der betreffenden Tierart auch spezielle Kenntnisse zur sicheren Unterbringung und zum sicheren Umgang mit den Tieren umfassen. Von einer ausreichenden Sachkunde kann die Behörde in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes u.a. dann ausgehen, wenn die Halterin oder der Halter

- „eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den...“ betreffenden „...Tierarten befähigt“,
- „aufgrund seines bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierart, die... erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.“

Die zuständige Behörde kann zur Überprüfung der Sachkunde auch ein Fachgespräch, gegebenenfalls unter Beteiligung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen, durchführen.

Eine tierschutzgerechte Unterbringung und die geforderte Sachkunde sind von erheblicher Sicherheitsrelevanz, da artwidrige Haltungsbedingungen gefährliche Verhaltensänderungen des Tieres hervorrufen können und unter Umständen das Ausbruchsrisiko erhöhen. Dabei darf die Haltung nur in ausbruchsicheren Terrarien,

Gehegen etc. erfolgen. Halterinnen und Halter müssen sicherstellen, dass sich außer ihnen selbst keine anderen Personen, einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder, unkontrolliert Zugang zu einem gefährlichen Tier verschaffen können.

Zur Abwehr und zum Einfangen von ausgebrochenen Tieren sind geeignete Geräte und Hilfsmittel in ausreichender Zahl und geeigneter Ausführung vorzuhalten. Dazu zählen z.B. Stangen, Kescher, Netze, Stockschlingen, Fanggabeln, Fangkisten, Fangklappen, Schlangenhaken und Schlangenzangen (vgl. Regeln zur Haltung von Wildtieren der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - BGR/GUV-R 116 in der Fassung vom Januar 2012).

Die Möglichkeit, im Notfall geeignete und auch gebrauchsfähige Gegenmittel schnellstmöglich verfügbar zu machen, ist aufgrund der oftmals schnell einsetzenden Giftwirkung wie beispielsweise Lähmungserscheinungen unabdingbare Ausnahmevoraussetzung. So kann eine Ausnahme für Gifttiere nur dann erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter nachweisen kann, dass ein Gegenmittel im Falle eines entsprechenden Vorfalls in einer unter medizinischen Gesichtspunkten vertretbaren Zeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Dies kann nur durch Mitgliedschaft in einer Institution wie dem Serumdepot Berlin / Europe e.E. gewährleistet werden, das aktive Gegenmittel für ein breites Spektrum an Giftschlangenspezies bereithält. Ein privater Halter hat in der Regel nicht die Möglichkeit, jederzeit ein wirksames und gebrauchsfähiges Gegenmittel vorrätig zu halten.

Um schnellstmöglich und zielgerichtet auf eine Vergiftung reagieren zu können, sind im Tierhaltungsbereich Behandlungsempfehlungen, Erreichbarkeit einer solchen Institution und des nächstgelegenen Krankenhauses anzubringen.

Absatz 3:

Wie auch nach dem bisherigen Recht werden in Absatz 3 Vorgaben für Nebenbestimmungen getroffen. Soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, sind Ausnahmen nur unter Auflagen und Bedingungen zuzulassen. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden und die Ausnahme ist stets unter Widerrufsvorbehalt zu stellen. Die ebenfalls zwingend vorgesehene Befristung der Ausnahme ermöglicht eine wiederkehrende Überprüfung des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen und bietet der zuständigen Behörde zugleich die Möglichkeit, der Entscheidung über die erneute Erteilung einer Ausnahme neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die aktuelle Rechtsprechung zu Grunde zu legen.

Absatz 4:

Der Hinweis auf die Beachtung anderer Rechtsvorschriften soll verdeutlichen, dass Vorgaben aufgrund z. B. des Tier-, Arten- und Naturschutzrechts sowie des Tierseuchenrechts von der Erteilung einer Ausnahme unberührt bleiben.

2. Zu § 2:

Absatz 1:

Die Bestimmung regelt die Abgabe von in der Anlage aufgeführten Tieren zur nicht-gewerblichen Haltung. Das generelle Haltungsverbot von besonders gefährlichen Tieren (Teil A der Anlage) nach § 1 erfordert konsequenterweise ein generelles Verbot der Abgabe derartiger Tiere zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin, wobei entsprechend der Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 2 wiederum nichtgewerbliche Einrichtungen, die über eine Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz verfügen, ausgenommen sind. Die Abgabe von in Teil B der Anlage aufgeführten Tieren ist neben den vorgenannten Einrichtungen auch an sonstige Halterinnen und Halter, die über eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 2 verfügen, gestattet. Die abgebende Person/Einrichtung muss sich davon überzeugen, dass die neue Halterin oder der neue Halter über die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 2 bzw. die aufnehmende Einrichtung über eine tierschutzrechtliche Genehmigung für die nichtgewerbliche Haltung der betreffenden Tierart (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2) verfügt.

Absatz 2:

Über die Abgabe sind aus Gründen der effektiven Gefahrenabwehr Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Da es sich bei den Arten der Anlage A und B zum größten Teil um Arten handelt, die eine relativ hohe Lebenswartung haben, wird eine Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen von 10 Jahren normiert. Die Regelung gilt auch für die gewerbliche Abgabe an private Halterinnen und Halter beispielsweise durch Zoofachgeschäfte.

3. Zu § 3:

Aus Gründen des Vertrauens- und Bestandsschutzes ist eine Übergangsregelung bezüglich solcher Tierhaltungen erforderlich, die auf der Grundlage der bisher geltenden Regelung für in Teil A der Anlage genannte besonders gefährliche Tiere erlaubt wurden. Die betroffenen Halterinnen und Halter haben die nach der bisher geltenden Verordnung erforderliche Voraussetzung bezüglich einer sicheren und tierschutzgerechten Haltung solcher Tiere gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen und daher Ausnahmegenehmigungen für die Haltung erhalten. Nach Ablauf einer solchen befristeten Ausnahmegenehmigung kann die zuständige Behörde die Haltung auch weiter erlauben, wenn die Tiere gemäß den Anforderungen nach § 1 Absatz 2 sicher und tierschutzgerecht gehalten werden. Um sicherzustellen, dass der Tierbestand nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht vergrößert und somit aufgrund der natürlichen Sterblichkeit der Tiere in einem absehbaren Zeitraum nicht mehr bestehen wird, dürfen Tiere gemäß Teil A der Anlage nicht neu angeschafft oder gezüchtet werden. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Sollten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Tiere nicht mehr sicher und tierschutzgerecht gehalten werden, hat die Behörde daher insbesondere die Möglichkeit, die Ausnahme zu widerrufen.

4. Zu § 4:

Absatz 1 und 2:

Absatz 1 regelt die einzelnen Ordnungswidrigkeitstatbestände. Im Hinblick auf die von der Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten ausgehenden Gefahren ist es notwendig und gerechtfertigt, den Schuldvorwurf auf die Begehungsform der Fahrlässigkeit auszudehnen.

Gemäß Absatz 2 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Absatz 3:

Der zuständigen Behörde wird ausdrücklich die Möglichkeit der Einziehung eines gefährlichen Tieres eingeräumt, wenn die Halterin oder der Halter bezogen auf dieses Tier einen als Ordnungswidrigkeit zu bewertenden Verstoß gegen die Verordnung begangen hat. Kann ein Tier, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, nicht ohne eine fortgesetzte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gehalten und auch nicht anderweitig sicher untergebracht werden, kann die zuständige Behörde seine Tötung anordnen.

5. Zu § 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten dieser Verordnung. Gemäß § 58 ASOG Bln wird die längst mögliche Geltungsdauer von zehn Jahren festgesetzt.

B. Rechtsgrundlage:

§§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen:

Für Personen, die ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art halten wollen, fallen Gebühren im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, im Fall der nachträglichen Anordnung von Auflagen für das Halten des Tieres sowie der Verlängerung oder Änderung einer Genehmigung an. Hinzukommen können Kosten, die insbesondere durch eine Begutachtung zur Bestimmung der Tierart, der artgemäßen und verhaltensgerechten Unterbringung sowie der angemessenen Ernährung und Pflege des Tieres durch eine/n Sachverständige/n entstehen.

D. Gesamtkosten:

Siehe unter F.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme, die nachträgliche Anordnung von Auflagen für das Halten des Tieres sowie die Verlängerung oder die Änderung einer Genehmigung werden kostendeckende Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz erhoben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 10. Januar 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte**Alte Fassung****Verordnung
über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten**

Vom 9. Januar 2007

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2010 (GVBl. S. 6)

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das durch § 10 des Gesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1**Verbot der nichtgewerblichen Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten**

- (1) Die nichtgewerbliche Haltung von Tieren der in der Anlage aufgeführten Arten ist verboten.
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme für die Haltung von Tieren der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten zulassen, wenn
1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen,
 2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt,
 3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind,
 4. gewährleistet ist, dass das Tier ausbruchsicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen Zugang zu dem Tier verschaffen können,
 5. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter geeignete Gegenmittel (Seren) in ausreichender Menge und gebrauchsfähigem Zustand und Behandlungsempfehlungen bereithält,

Neue Fassung**Verordnung
über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten**

Vom ...

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1**Verbot der nichtgewerblichen Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten**

- (1) Die nichtgewerbliche Haltung von Tieren der in der Anlage aufgeführten Arten ist verboten. Dies gilt nicht für tierschutzrechtlich für die Haltung dieser Arten genehmigte nichtgewerbliche Einrichtungen.
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme für die Haltung von Tieren der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten zulassen, wenn
1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen,
 2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
 3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind,
 4. gewährleistet ist, dass das Tier ausbruchsicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen unkontrollierten Zugang zu dem Tier verschaffen können,
 5. im unmittelbaren Haltungsbereich ständig geeignete Geräte zur Abwehr und zum Einfangen des gehaltenen Tieres in gebrauchsfähigem Zustand und ausreichender Anzahl vorhanden sind,
 6. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter die Mitgliedschaft in einer Institution nachweist, die geeignete Gegenmittel zur Behandlung einer von diesem Tier verursachten Vergiftung bereithält und in Notfällen unverzüglich zur Verfügung stellt sowie im unmittelbaren Tierhaltungsbereich gut sichtbar Behandlungsempfehlungen sowie die Adresse und telefonische Erreichbarkeit dieser Institution und die des nächstgelegenen Krankenhauses angebracht werden,

Alte Fassung

6. keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

- (3) Die Ausnahme nach Absatz 2 ist unter Bedingungen zuzulassen oder mit Auflagen zu verbinden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Die Ausnahme ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.
- (4) Die Ausnahme nach Absatz 2 wird unbeschadet tierschutzrechtlicher, tierseuchenrechtlicher, natur- und artenschutzrechtlicher sowie anderer Rechtsvorschriften, die das Halten von Tieren regeln, erteilt.

§ 2**Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten**

- (1) Die Abgabe eines Tieres der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin ist verboten. Tiere der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten dürfen zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin nur an Personen abgegeben werden, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 2 besitzen.
- (2) Bei Abgabe eines Tieres der in der Anlage aufgeführten Arten hat die abgebende Person das abgegebene Tier, das Abgabedatum sowie den Namen und die Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 3**Übergangsbestimmungen**

Ausnahmen vom Verbot nach § 1 Absatz 1 Satz 1 für Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vom 12. Januar 2010 (GVBl. S. 6) erteilt wurden, gelten bis Ablauf ihrer Befristung weiter. Erneute Ausnahmen können für diese Tiere erteilt werden, wenn die Vorgaben des § 1 Absatz 2 erfüllt sind. Die Ausnahme ist mit der Auflage zu versehen, dass keine weiteren Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten angeschafft oder gezüchtet werden. Unbeschadet dessen gilt § 1 Absatz 3 entsprechend.

Neue Fassung

7. für Zeiten der Verhinderung der Tierhalterin oder des Tierhalters eine sachkundige und zuverlässige Person zur Betreuung und Pflege des Tieres benannt wird,

8. keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

- (3) Die Ausnahme nach Absatz 2 ist unter Bedingungen zuzulassen oder mit Auflagen zu verbinden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Ausnahmen nach Absatz 2 sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.
- (4) Die Ausnahme nach Absatz 2 wird unbeschadet tierschutzrechtlicher, tierseuchenrechtlicher, natur- und artenschutzrechtlicher sowie anderer Rechtsvorschriften, die das Halten von Tieren regeln, erteilt.

§ 2**Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten**

- (1) Die Abgabe eines Tieres der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin ist verboten, es sei denn, die Abgabe erfolgt an eine Einrichtung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2. Tiere der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten dürfen zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin nur an Personen, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 2 besitzen, und an Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 abgegeben werden.
- (2) Bei Abgabe eines Tieres der in der Anlage aufgeführten Arten hat die abgebende Person oder Einrichtung das abgegebene Tier, das Abgabedatum sowie den Namen und die Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters oder den Namen und die Anschrift der aufnehmenden Einrichtung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 3**Übergangsbestimmungen**

Ausnahmen vom Verbot nach § 1 Absatz 1 Satz 1 für Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf der Grundlage der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 4), die durch Verordnung vom 12. Januar 2010 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, erteilt wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Befristung weiter. Erneute Ausnahmen können für diese Tiere erteilt werden, wenn die Vorgaben des § 1 Absatz 2 erfüllt sind. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus ist die Ausnahme mit der Auflage zu versehen, dass keine weiteren Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten angeschafft oder gezüchtet werden.

Alte Fassung**Neue Fassung**

§ 4
Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 und 2 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten ohne die erforderliche Ausnahme hält,
 2. gegen eine vollziehbare Auflage nach § 1 Abs. 3 verstößt,
 3. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ein Tier abgibt,
 4. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 ein Tier der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten an eine Person abgibt, die nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung besitzt,
 5. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 die Abgabe eines Tieres nicht oder nicht in der geforderten Weise dokumentiert,
 6. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 die Unterlagen nicht fünf Jahre lang aufbewahrt oder
 7. entgegen einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Satz 3 Tiere anschafft oder züchtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (3) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen und, wenn ihre Haltung nicht ohne fortgesetzte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung möglich ist, eingeschläfert werden.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18. Januar 2017 außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 2007

Der Senat von Berlin

§ 4
Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung hält,
 2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten ohne die erforderliche tierschutzrechtliche Genehmigung hält,
 3. gegen eine vollziehbare Auflage nach § 1 Absatz 3 verstößt,
 4. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ein Tier abgibt,
 5. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 ein Tier der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten an eine Person, die nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung besitzt, oder an eine nichtgewerbliche Einrichtung, die nicht über die in § 1 Absatz 1 Satz 2 vorausgesetzte Genehmigung verfügt, abgibt,
 6. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 die Abgabe eines Tieres nicht oder nicht in der geforderten Weise dokumentiert,
 7. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 die Unterlagen nicht zehn Jahre lang aufbewahrt,
 8. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 die Unterlagen auf Verlangen nicht der zuständigen Behörde zur Prüfung aushändigt oder
 9. entgegen einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Satz 4 Tiere anschafft oder züchtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (3) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen und, wenn ihre Haltung nicht ohne fortgesetzte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung möglich ist, eingeschläfert werden.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18. Januar 2027 außer Kraft.

Berlin, den ...

Der Senat von Berlin

Alte Fassung**Anlage: Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten****Teil A**Bären (Ursidae): alle ArtenHyänen (Hyaenidae): alle ArtenGroßkatzen (Pantherinae): alle ArtenPuma: Puma (Puma concolor)Gepard: Acinonyx (Acinonyx jubatus)Wolf: Canis lupus

Menschenaffen (Hominidae):

- Gorillas (Gorilla)
- Orang-Utans (Pongo)
- Schimpansen (Pan)

Panzerechsen (Crocodylia):

- Krokodile (Crocodylidae) alle Arten
- Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae) alle Arten
- Gangesgavial (Gavialis gangeticus)

Giftschlangen:

- Giftnattern und Seeschlangen (Elapidae): alle Arten
- Vipern/Ottern (Viperidae, inkl. Crotalinae/Crotalidae): alle Arten
- Erdottern (Atractaspididae): alle Arten

– Nattern (Colubridae):

- Thelotornis (Vogelnatter)
- Dispholidus (Boomslang)
- Rhabdophis tigrinus (Tigernatter)
- Boiga dendrophila (Mangroven-Nachtbaumnatter)
- Boiga irregularis

Giftige Spinnen:

- Kammspinnen (Phoneutria spp.): alle Arten
- Einsiedlerspinnen (Loxosceles spp.): alle Arten
- Trichternetzspinnen (Atrax spp.): alle Arten
- Schwarze Witwen (Latrodectus spp.): alle Arten

Skorpione:

- Grosphus spp.
- Androctonus spp.
- Buthus spp.
- Buthacus spp.
- Centruroides spp.
- Compsobuthus spp.
- Hottentotta spp.
- Leiurus spp.
- Mesobuthus spp.
- Odontobuthus spp.
- Orthochirus spp.
- Parabuthus spp.
- Tityus spp.

Hundertfüßer:

- Skolopender (Scolopendromorpha): alle Arten

Neue Fassung**Anlage: Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten****Teil A**Bären (Ursidae): alle ArtenHyänen (Hyaenidae): alle ArtenGroßkatzen (Pantherinae): alle ArtenPuma: Puma (Puma concolor)Gepard: Acinonyx (Acinonyx jubatus)Wolf: Canis lupus

Menschenaffen (Hominidae):

- Gorillas (Gorilla)
- Orang-Utans (Pongo)
- Schimpansen (Pan)

Panzerechsen (Crocodylia):

- Krokodile (Crocodylidae) alle Arten
- Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae) alle Arten
- Gavial (Gavialis gangeticus)

Giftschlangen:

- Giftnattern und Seeschlangen (Elapidae): alle Arten
- Vipern/Ottern (Viperidae, inkl. Crotalinae/Crotalidae): alle Arten
- Erdottern (Atractaspididae): alle Arten

– Nattern (Colubridae):

- Thelotornis (Vogelnatter)
- Dispholidus (Boomslang)
- Rhabdophis tigrinus (Tigernatter)
- Boiga dendrophila (Mangroven-Nachtbaumnatter)
- Boiga irregularis

Giftige Spinnen:

- Kammspinnen (Phoneutria spp.): alle Arten
- Einsiedlerspinnen (Loxosceles spp.): alle Arten
- Trichternetzspinnen (Atrax spp.): alle Arten
- Schwarze Witwen (Latrodectus spp.): alle Arten

Skorpione:

- Grosphus spp.
- Androctonus spp.
- Buthus spp.
- Buthacus spp.
- Centruroides spp.
- Compsobuthus spp.
- Hottentotta spp.
- Leiurus spp.
- Mesobuthus spp.
- Odontobuthus spp.
- Orthochirus spp.
- Parabuthus spp.
- Tityus spp.

Hundertfüßer:

- Skolopender (Scolopendromorpha): alle Arten

Alte Fassung**Neue Fassung**

Teil B		Teil B	
<u>Katzen (Felidae):</u>	alle nicht in Teil A genannten wildlebenden Arten	<u>Katzen (Felidae):</u>	alle nicht in Teil A genannten wildlebenden Arten
<u>Affen (Simiae):</u>	alle Arten ausgenommen Menschenaffen (Hominidae), Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithrichidae)	<u>Affen (Simiae):</u>	alle Arten ausgenommen Menschenaffen (Hominidae), Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithrichidae)
<u>Hunde (Canidae):</u>	alle wildlebenden Arten ausgenommen Wölfe (Canis Lupus)	<u>Hunde (Canidae):</u>	alle wildlebenden Arten ausgenommen Wölfe (Canis Lupus)
<u>Riesenschlangen (Boidae):</u>	– Pythons (Pythonidae) und – Boas (Boidae), die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 2 m erreichen können	<u>Riesenschlangen (Boidae):</u>	– Pythons (Pythonidae) und – Boas (Boidae), die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 2 m erreichen können
<u>Echsen:</u>	– giftige Arten: alle Arten von Krustenechsen (Helodermatidae) – Warane (Varanidae): alle Arten, die ausgewachsen eine Körperlänge (Kopf-Rumpflänge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können	<u>Echsen:</u>	– giftige Arten: alle Arten von Krustenechsen (Helodermatidae) – Warane (Varanidae): alle Arten, die ausgewachsen eine Körperlänge (Kopf-Rumpflänge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können
<u>Schildkröten:</u>	– Schnappschildkröte (Chelydra serpentina) – Geierschildkröte (Macrolemys temminckii)	<u>Schildkröten:</u>	– Schnappschildkröte (Chelydra serpentina) – Geierschildkröte (Macrolemys temminckii)
<u>Vogelspinnen:</u>	– Poecilotheria spp. – Haplopelma lividum	<u>Vogelspinnen:</u>	– Poecilotheria spp. – Haplopelma lividum

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln -) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist

§ 55
Ermächtigung

Der Senat kann Rechtsverordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 1 Abs. 1) erlassen.

§ 57
Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen

In Verordnungen zur Gefahrenabwehr können für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro und die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, angedroht werden, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.